

**Forschungsseminar bei Prof. Eva Kreisky,
Thema „Formen privatisierter Gewalt“, Sommersemester 2005**

Definition von AkteurInnen

Teilabschnitt von: Ellen Geisriegler
Nieves – Erzsébet Kautny
Christina Stanzl

Begriff: Geldwäsche/rInnen

1. Begriffsdefinition

Der Begriff Geldwäsche bezeichnet ein Verfahren zur Verschleierung des illegalen Ursprungs von Geldern. Diese Gelder können aus verschiedenen illegalen Geschäften hervorgehen z.B. Waffenschmuggel, Drogenhandel, Korruption, Menschenhandel, Raub Erpressung usw. Dieses Verfahren findet meistens in mehreren Phasen statt, und soll am Ende dem Geld den Anschein einer rechtlichen und wirtschaftlichen plausiblen Herkunft geben, so dass es im offiziellen Geldkreislauf verwendet werden kann. Das United Nations Office on Drugs and Crime unterscheidet drei Phasen der Geldwäsche:

.) “Placement (moving the funds from direct association with the crime), .) Layering (disguising the trail to foil pursuit) , .) Integration (making the money available to the criminal once again with its occupational and geographic origins hidden from view)” (United Nations Office on Drugs and Crime, http://www.unodc.org/unodc/en/money_laundering_cycle.html).

Wie funktioniert Geldwäsche? Wenn illegale Geschäfte abgewickelt werden, kann dies über Banken laufen. Sehr oft wird Geldwäsche über fiktive Unternehmen abgewickelt, oder aber auch zum Schein unternehmen betrieben. So kann z.B. eine Firma für entgegengenommenes Geld Waren kaufen, diese dann wo anders wieder verkaufen und das eingenommene Geld wieder an erstere Stelle zurück zahlen. Meistens sind in solche Geschäfte noch eine Reihe von Tochterfirmen verwickelt, welche die ganze Sache so undurchsichtig gestalten, dass der Geldtransfer nur mehr schwerst möglich nach zu voll ziehen ist. Außerdem werden des öfteren sogenannte Steuer und Finanzparadiese in das Verfahren mit eingebunden. Zu diesen Finanzparadiesen gehören z.B. die Cook- Inseln, Nauru, Nigeria, die Philippinen und Indonesien. Diese Länder halten die internationalen Geldwäsche Prävention Standards nicht ein. Eine Liste der genauen Länder findet man auf der Homepage des FATF. Das FATF (Financial Action Task Force on Money

Laundering) wurde im Jahr 1989 von den G7 Staaten, der Europäischen Kommission und acht weiteren Staaten gegründet. Anhand der Analysen von bislang verwendet Verfahren und zukünftigen Trends wurden von der FATF Gegenmaßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche entwickelt.

Geldwäsche ist kein neues Phänomen, Kriminelle haben schon immer versucht den Ursprung illegaler Erträge zu verschleiern um nicht zu ihren Verbrechen zu führen. Den Namen hat Geldwäsche, weil Verbrecherorganisationen in den USA zu Beginn des 20Jhdt. als Tarnung solcher Geschäfte Waschsalons einrichteten. Waschsalons eigneten sich deshalb so gut, da hier Münzgeld in größeren Beträgen produziert wurde, ohne dass der genaue Umsatz von Behörden überprüft werden konnte. Casinos eigneten sich hierfür ebenso gut.

Das UNDOC wurde 1997 als Unterorganisation der UNO gegründet und ist die weltgrößte Organisation von Drogen und internationalem Verbrechen, welches Geldwäsche mit ein schließt. Der Hauptsitz ist in Wien.

Auf der Homepage des UNDOC (United Nations Office on Drugs and Crime) sind zehn Gebote der Geldwäsche veröffentlicht, wenn diese auf GeldwäscherInnen zutreffen, ist es enorm schwierig diese zu verfolgen bzw. ausfindig zu machen.

The Ten Fundamental Laws of Money Laundering:

- The more successful a money laundering apparatus is in imitating the patterns and behaviour of legitimate transactions, the less the likelihood of it being exposed.
- The more deeply embedded illegal activities are within the legal economy and the less their institutional and functional separation, the more difficult it is to detect money laundering.
- The lower the ratio of illegal to legal financial flows through any given business institution, the more difficult it is to detect money laundering.
- The higher the ratio of illegal "services" to physical goods production in any economy, the more easily money laundering can be conducted in that economy.
- The more the business structure of production and distribution of non-financial goods and services is dominated by small and independent firms or self-employed individuals, the more difficult the job of separating legal from illegal transactions.

- The greater the facility of using cheques, credit cards and other non-cash instruments for effecting illegal financial transactions, the more difficult it is to detect money laundering.
- The greater the degree of financial deregulation for legitimate transactions, the more difficult it is to trace and neutralize criminal money.
- The lower the ratio of illegally to legally earned income entering any given economy from outside, the harder the job of separating criminal from legal money.
- The greater the progress towards the financial services supermarket and the greater the degree to which all manner of financial services can be met within one integrated multi-divisional institution, the more difficult it is to detect money laundering.
- The greater the contradiction between global operation and national regulation of financial markets, the more difficult the detection of money laundering.
(United Nations Office on Drugs and Crime,
http://www.unodc.org/unodc/en/money_laundering_10_laws.html)

Kurzdefinition:

„Geldwäsche ist das einschleusen von Vermögenswerten aus organisierter Kriminalität in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Die wahre Herkunft des Geldes soll verschleiert werden.

Regelungen zur Geldwäschebekämpfung enthält unter anderem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Geldwäschegesetz und Finanzverwaltungsgesetz“ (www.bundesregierung.de/artikel,-58784/Geldwaesche-Definition.htm).

2. Die Auswirkungen von Geldwäsche auf den Wirtschaftskreislauf :

Die **negativen Auswirkungen von Geldwäsche** auf den internationalen Wirtschaftskreislauf sind enorm, durch sie wird die legale Verwendung von illegalen Einnahmen überhaupt erst möglich. „Dabei handelt es sich nach einer Schätzung des Internationalen Währungsfonds weltweit um Geldvolumina in der Größenordnung zwischen 590 und 1 500 Milliarden US-Dollar“

(http://www.bnd.bund.de/cln_028/nn_355120/DE/Unser_Auftrag/Schwerpunkte/Geldwaesche/Geldwaesche_node.html).

„Geldwäsche ist ein besonders eklatanter Ausdruck der Informalisierung von Geldbeziehungen. Diese ergibt sich nur deshalb, weil die „Vortaten“ , die zu den

Geldeinnahmen führen, illegal oder kriminell sind. (...) Nur nach der Wäsche kann Geld als allgemeines Tauschmittel in voller Konvertibilität verwendet werden, vorher nur potentiell“ (Mahnkopf/Altvater, 2004, 81).

„Die meisten Verbrechen werden aus Gewinnstreben begangen. Ein herausragendes Charakteristikum der Organisierten Kriminalität ist, dass in der Regel Erlöse in beachtlicher Größenordnung anfallen. Durch Einschleusung in den Wirtschafts- und Finanzkreislauf unter Beanspruchung von Geldwäscheinstrumenten sollen diese illegal erwirtschafteten Vermögenswerte für die kriminellen Organisationen erhalten und dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen werden. Die Erlöse aus kriminellen Aktivitäten werden dabei so transformiert, transportiert, überwiesen, gewechselt, dass tatsächliche Herkunft und rechtliche Verhältnisse nicht nachvollzogen bzw. festgestellt werden können“

(http://www.bnd.bund.de/cln_028/nn_355120/DE/Unser_Auftrag/Schwerpunkte/Geldwaesche/Geldwaesche_node.html).

Konkrete Auswirkungen der Geldwäsche:

„**Stabilitätsrisiken** für die Weltwirtschaft durch Verzerrungen auf den Kapitalmärkten; **Turbulenzen** im Finanzsystem. Finanzkrisen werden verschärft, wenn nicht gar ausgelöst.

Unterwanderung legaler wirtschaftlicher Strukturen; **Verdrängungswettbewerb**: Legal arbeitende Unternehmer werden aus dem Markt gedrängt, weil sie mit Unternehmen, die sich zum Teil mit Geldern krimineller Herkunft finanzieren, nicht konkurrieren können ("ruinöse Konkurrenz").

"Dollarisierung" der Wirtschaft, die den fiskalischen und geldpolitischen Spielraum nationaler Regierungen bzw. Notenbanken erheblich einengt.

Ökonomisch schwache Staaten, die hauptsächlich Finanzdienstleistungen anbieten, können in wirtschaftliche - und damit auch politische - **Abhängigkeit von der Organisierten Kriminalität** geraten.

Notwendige **Bekämpfungsmaßnahmen** verteuern und behindern auch die legalen Aktivitäten auf den Finanzmärkte.“

(http://www.bnd.bund.de/cln_028/nn_355120/DE/Unser_Auftrag/Schwerpunkte/Geldwaesche/Geldwaesche_node.html)

3. Geldwäsche und Globalisierung:

“There have been a number of developments in the international financial system during recent decades that have made **the three F's- finding, freezing and forfeiting** of criminally derived income and assets-all the more difficult. These are the "dollarization" (i.e. the use of the United States dollar in transactions) of black markets, the general trend towards financial deregulation, the progress of the Euromarket and the proliferation of financial secrecy havens. Fuelled by advances in technology and communications, the financial infrastructure has developed into a perpetually operating” (http://www.unodc.org/unodc/money_laundering.html).

Die Geldwäsche wurde vor allem mit der zunehmenden Deregulierung der Märkte und dem Rückzug zahlreicher Regierungen von Kontrollfunktionen des internationalen Finanzmarktes ausgeweitet . (...) Es sind mit neuen Märkten, auf denen illegale Güter gehandelt werden- von den „Blutdiamanten“ in Westafrika, über die geschmuggelten Zigaretten in Montenegro oder die Prostituierten aus Mittel- und Osteuropa (Ware Mensch) bis zu illegalen Ölverkäufen durch russische Ölmagnaten- lukrative Geschäfte möglich geworden, deren Einnahmen gewaschen werden müssen. Denn diese Marktgeschäfte erfüllen Strafbestände“ (Mahnkopf/Altwater,2004,82).

„Criminals are now taking advantage of the globalization of the world economy by transferring funds quickly across international borders. Rapid developments in financial information, technology and communication allow money to move anywhere in the world with speed and ease. This makes the task of combating money laundering more urgent than ever” (http://www.unodc.org/unodc/money_laundering.html).

“In Geldwäscheaktivitäten sind nicht nur Banken an obskuren Finanzplätzen, sondern “ehrwürdige” und weltbekannte Bankhäuser in Zürich, Frankfurt am Main, London und New York involviert“ (Mahnkopf/Altwater, 2004, 82).

Aber auch andere Berufsgruppen wie RechtsanwältInnen, Finanziers, NotarInnen, Hoteliers, CasinobetreiberInnen, ImmobilienmarklerInnen, usw. sind an Geldwäschesgeschäften beteiligt. Allerdings wurde von der EU erst nach dem 11.

September eine Richtlinie eingeführt, die es ermöglichte auch Nicht- Banken in das Kontrollsystem miteinzubeziehen.

Steueroasen“, Offshore Financial Centres/ „Financial Havens“:

“Offshore finance is, at its simplest, the provision of financial services by banks and other agents to non-residents. These services include the borrowing of money from non-residents and lending to non-residents” .
(http://www.imf.org/external/np/mae/oshore/2000/eng/back.htm#II_A).

„Diese Definition lässt Offshore Zentren zunächst nicht weiter bedenklich erscheinen. Die Krux dabei ist, dass mit der „Offshore“ Situierung einhergeht, dass Finanzdienstleistungen dem Zugriff der Staaten, in denen das Kapital eigentlich erwirtschaftet wird, weitgehend entzogen ist.

Zwei weitere Charakteristika machen offshore Zentren besonders attraktiv: **geringe oder keine Kapitalbesteuerung**, und, was am wichtigsten ist, **anonyme Einzahlungen**. Während in den diversen Listen immer wieder einige Länder (wie z.B. die Cayman Inseln, Liechtenstein etc.) angeführt sind, ist letztlich die Definition davon, was genau unter *Offshore Financial Centres* verstanden wird, ausschlaggebend dafür, welche Länder sich auf der Liste befinden. (...),„Offshore Centre“ werden zwar als schwarze Schafe der Finanzwelt ostraziert, weil sie sich weitgehend internationaler Regulierung entziehen, können aber gleichzeitig als Ausdruck neoliberalen Wirtschaftens verstanden werden, insofern sie ihre „Existenzberechtigung“ aus dem internationalen Wettbewerb von Finanzstandorten beziehen und für gewisse Nachfrager eben das „beste Produkt“ (z.B. Anonymität) und den „besten Preis“ (hohe Zinsen, keine Steuern) anbieten. In breiterer Perspektive unterliegen alle Staaten einem ähnlichen „Wettbewerbsdruck“, der dazu führt das Vermögenssteuern immer niedriger und im Gegenzug indirekte Steuern (v.a. Verbrauchersteuern) angehoben bzw. Sozialausgaben gekürzt werden“

(http://evakreisky.at/2003/mafia/nachlese/geldwaesche_vierte_einheit.php).

4. Rechtliche und wirtschaftliche Informationen

Über die Person des/der GeldwäschersIn lässt sich in diesen beiden Feldern nur sehr wenig finden, da die Tat des Geldwaschens an sich im Mittelpunkt steht und weniger der/die TäterIn.

4.1 Vortaten

Ziel der GeldwäscherInnen ist es die illegale Herkunft der Vermögenswerte zu verbergen und rein zu waschen. Hierbei sollte zwischen schmutzigem und schwarzem Geld unterschieden werden. Schmutziges Geld stammt aus illegalen – strafbaren – Aktivitäten, und meistens fällt dieses unter den Begriff der Geldwäsche, da dieser immer stärker an die organisierte Kriminalität gebunden wird. Das schwarze Geld ist im Unterschied zum Schmutzigen zwar auf legalem Weg erworben worden, aber es ist weder deklariert noch versteuert, und wird meistens im Rahmen der Steuerhinterziehung erwähnt.

Folgende Tatbestände dienen zum Erwerb von schmutzigem Geld: Illegaler Drogenhandel, Illegales Glücksspiel, Menschenhandel, Handel mit radioaktiven Materialien, Waffenhandel, Umweltkriminalität, Illegale Prostitution, diverse Formen von Betrug und Vermögensdelikten, Korruption, Bestechung etc. Allgemeinesagt taugen eigentlich alle Verbrechen, die zu einer materiellen Bereicherung führen zur Vortat.

4.2 Die möglichen Akteure

Als Akteure fallen natürlich einerseits die TäterInnen des Verbrechens selber an, oder aber Dritte, was öfters vor kommt. Je nachdem welche Methode der Geldwäsche angewandt wird, kommen mehrere Personen oder weniger in Betracht der Mittäterschaft. Wir haben zwei Arten gefunden, wie man sie aufteilt.

Einerseits in¹:

- a) Mitglieder der organisierten Kriminalität
- b) Personen, die wissentlich der OK zuarbeiten und
- c) Nichtsahnende Personen

Andererseits in²:

¹ nach Friedl, Harald: Geldwäsche: Konzepte, empirischer Befund und Perspektiven – mit einem Exkurs über Terrorismusfinanzierung, 25 – 27.

- a) Mitglieder der organisierten Kriminalität
- b) Professionelle GeldwäscherInnen: Sie sind technische sehr gut ausgestattet und verfügen über eine erstklassige Ausbildung und Erfahrung, die sie zuvor in den sogenannten „white collar“ – Berufen ausgeübt haben; es sind juristische oder natürliche Personen.
- c) Semi-professionelle GeldwäscherInnen: Diese bilden den größeren Anteil, sie haben meistens einen Hauptberuf, es sind oft RechtsanwälteInnen, Bankangestellte, SteuerberaterInnen und WirtschaftstreuhänderInnen, nach Außen wirken sie seriös und respektabel, aber sie haben einen Zugang zu Geldwäschefazilitäten. Man kann diesen Typ auch in der öffentlichen Verwaltung und im Militär finden, ab und zu sind auch Regierungen und regierungsnahe Organisationen verwickelt. Sie bilden eine Parallelgesellschaft.
- d) Passive GeldwäscherInnen: Er leistet unwissentlich Vorschub. Man kann ihn/sie überall finden.

4.3 Strafbarkeit

4.3.1 International

Auf der internationalen Ebene gibt es diverse Resolutionen, Vereinbarungen etc. um der Geldwäsche Einhalt zu gebieten.

Von der UN Seite aus ist das Phänomen der Geldwäsche an jenes von organisierter Kriminalität bzw. Terrorismus gebunden. Auffällig ist, dass – obwohl das Problem schon früh erkannt wurde – erst in den 80iger Jahren auf Druck der USA etwas dagegen getan wurde. Es gibt also zwei Konventionen: 1988 wurde die Wiener Konvention mit dem Titel „UN- Konvention gegen den illegalen Handel mit Narkotika und psychotropischen Substanzen“ verabschiedet, die sich in einigen Punkten mit der Geldwäschebekämpfung beschäftigt. 2000 wurde die Palermo Konvention „Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte

² nach Schinwald, Teresa: Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Ihre Bekämpfung in österreichischer, europäischer und internationalen Rechtsnormen, Seite 25 – 28.

Kriminalität“ verabschiedet, die weitere Empfehlungen vorsieht. 1999 wurde zu dem eine UN – Konvention zum Kampf gegen die Finanzierung des Terrorismus verabschiedet. Eine große Bedeutung hat auch die Resolution des Sicherheitsrates 1483 von 2003, die das Vermögen der ehemaligen irakischen Regierungen und anderen Personen einfrieren soll. Ähnliches wurde auch mit Res. 1390 (2002) in Bezug auf Bin Laden und sein Terrornetzwerk gemacht.

Zu dem gibt es eine Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), die zwar physisch in der OECD angesiedelt ist, sich aber als unabhängige Institution betrachtet. Sie umfasst 33 Länder und weitere Organisationen, sie verbindet strafrechtliche Elemente mit Prävention. Sie hat einen finanzmarktaufsichtsrechtlichen Ansatz, der auch Private und Unternehmen in den Geldwäschekampf einbindet. Ziel der FATF ist es einheitliche Standards weltweit zu schaffen. Dies erreichen sie unter anderem durch einen „name and shame“ – Politik, jährlich erscheint eine Liste von Ländern, die nicht mit der FATF kooperieren, dies hat schon viele Länder zum Einlenken bewegt. Sie haben auch einen Katalog mit 40 Empfehlungen herausgebracht, der eine hohe Bindungswirkung entfaltet hat.

Der Europarat ist durch MONEYVAL – eine Regionalgruppe – an der FATF beteiligt. Ein weiterer Zusammenschluss ist der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, dieser erstellt einen Bericht zur Sorgfaltspflicht der Banken bei der Feststellung der Kundenidentität. Allgemeines sagt das „Know Your Customer“ – Prinzip als das Leitmotiv in der Geldwäschekämpfung gesehen werden.

Schließlich gibt es noch „The Wolfsberg Group“, es handelt sich um den Zusammenschluss der 12 größten international tätigen Banken, sie erarbeiten gemeinsame Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche.

4.3.2 EU

Die EU hat 1991 die erste Richtlinie zur Geldwäsche herausgebracht, sie wurde 2001 geändert (2001/97/EG) und es scheint, dass demnächst die dritte beschlossen wird. Die Richtlinie steht in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit den 40 Empfehlungen der FATF, diese werden vereinfacht gesagt in Rechtstext umgewandelt und verpflichtend für die Mitgliedsstaaten beschlossen.

4.3.3 Österreich

In Österreich gibt es den strafrechtlich relevanten Tatbestand der Geldwäscherei erst seit 1993, fünf Jahre später wurde er novelliert und die Grenzwertbeschränkung von 100.000 Schilling aufgehoben. Eine Eigenheit hat Österreich behalten: Den Tatbestand der Geldwäscherei erfüllt nur ein Dritter, d.h. die Person, die ein Verbrechen begeht und dann selber das Geld wäscht, kann für letzteres nicht belangt werden.

Die Geldwäscherei ist im Strafgesetzbuch im § 165 geregelt und lautet wie folgt:

„(1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einer strafbaren Handlung gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen, gegen die Staatsgewalt, nach § 278d oder gegen die Rechtspflege, einem Vergehen nach den §§ 278 oder 304 bis 308 oder einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben eines anderen herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere, indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagssätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich solche Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.

(3) Wer die Tat in bezug auf einen 40 000 Euro übersteigenden Wert oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Ein Vermögensbestandteil rührt aus einer strafbaren Handlung her, wenn ihn der Täter der strafbaren Handlung durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert.

(5) Wer wissentlich Bestandteile des Vermögens einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 40

000 Euro übersteigenden Wert begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Obwohl die Ziel der Geldwäsche zwischen der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung unterschiedlich ist, denn erstere verbirgt die Herkunft und zweite möchte den Zweck des Geldes verbergen, sind beide in der Bestimmung geregelt. Kurz zu Terrorfinanzierung, sie erfolgt oft auf legalem Weg: So werden Spenden von NGO's gesammelt, ein Teil wird abgezweigt und für die diversen Terrorprojekte ausgegeben. Allerdings haben die letzten Ereignisse auch gezeigt, dass es oft zu einer Verschmelzung von Kriminalität und Terrorismusfinanzierung kommt.

4.4 Wirtschaftliche Auswirkungen

Die Auswirkungen sind nicht nur auf wirtschaftlicher, sondern auch auf gesellschaftlicher, sozialer und politischer Ebenen messbar.

Durch die Vortat entstehen erst mal Kosten für die Opfer und den Staat (angefangen bei Krankenversicherung, Vertrauensverlust etc.). Durch eine steigende Kriminalitätsrate wird auch mehr auf Prävention gesetzt, die Staatsausgaben in diesem Bereich steigen und müssen von wo anders abgezogen werden.

Wirtschaftliche gesehen kommt es also zu einem Ressourcenentzug und einer Einkommensumverteilung zu Gunsten der organisierten Kriminalität. Diese gewinnt durch ihr anwachsendes Vermögen an Einfluss, vor allem auch dann, wenn sie sich in die legale Wirtschaft begibt und damit ihr Wachstumspotential erhöht. Es kommt aber gleichzeitig wie erwähnt zu einer Belastung des öffentlichen Haushaltes, wenn Aufträge dann zum Beispiel dank Korruption und Betrug zu überhöhten Preisen vergeben werden. Geldwäsche kann also das System nachhaltig beeinflussen. Auch über die Gelder, die für die Drogenbekämpfung ausgegeben werden, können Schäden entstehen. Nicht zu letzt verursacht auch das den Banken anvertraute präventive Handeln ein Mehr an Bürokratie, was wiederum auf die Kunden wirkt, denn die werden ein langsames

Gruppe A

System meiden und größere Kassen anlegen, das ist dann Geld, welches in der Volkswirtschaft fehlt. Oder sie weichen, wie schon in anderen Kreisen Gang und Gebe auf Parallelbanksysteme (Hawala Banking, Black Market Peso Exchange) aus.

Aber auch die gesellschaftlichen Schäden sind nicht zu verachten: Denn die Drogenabhängigkeit führt zur Beschaffungskriminalität, die ebenfalls für eine Umverteilung des Einkommens sorgt. Die Kosten für Vorbeugung, Bekämpfung und Behandlung der Auswirkungen, Korruption, Bestechung, gefolgt von fiskalischen Umverteilungsmaßnahmen haben nicht zuletzt auch Auswirkungen auf Demokratie und Rechtsordnung. Somit stellt die Geldwäsche eine durchaus reale Bedrohung für einen Rechtsstaat dar, denn nicht zu letzt können auch oft die Banken nicht widerstehen.

In Zahlen gegossen kann der wirtschaftliche Schaden nur geschätzt werden, aber auch diese Schätzungen sind sehr vage, das sie nur einen Aspekt der Geldwäsche, nämlich jenen der Verbindung zum Drogenhandel, als Ausgangsbasis nehmen. Jedenfalls wird basierend auf dieser Schätzung angenommen, dass 2 – 5 % des jährlichen Welt – BIP³ gewaschen werden, das wären für das Jahr 2002 z.B. 590 Milliarden bis 1,5 Trillionen⁴ US –Dollar!

³vgl. Ertl, Birgit: Der Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Neueste Trends und Entwicklungen, Seite 3

⁴ vgl. Friedl, Harald, Seite 40, 2004.

Literaturverzeichnis:

- Ertl, Birgit: Der Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Neueste Trends und Entwicklungen, Institut für Finanzwissenschaft und Steuerrecht, Mai 2004
- Friedl, Harald Gunther Hans: Geldwäsche: Konzepte, empirischer Befund und Perspektiven – mit einem Exkurs über Terrorismusfinanzierung, WU Wien, März 2003, S. 19-53 und 112 – 125.
- Gruber, Siegmund und Lutz, Stefan: Voraussetzungen und Institutionalisierung sozioökonomischer Kooperation zur Prävention von Geldwäsche, Dissertation, Johannes – Kepler Universität, Linz, Jänner 2005, S. 84 – 109.
- Ivkovic, Lidija: Die rechtlichen Grundlagen der Geldwäschebekämpfung in Österreich und deren praktische Umsetzung, Diplomarbeit, WU Wien, April 2003, S. 80 – 109.
- Kaiser: „Einmal Cayman und zurück“ in Die Zeit, 48/2004.
- Miggitsch, Johannes: Geldwäsche und Wirtschaftstreuhandberufe. Erklärung des Phänomens Geldwäsche und dessen Bekämpfung. Die Geldwäsche – Richtlinie der EU und deren Umsetzung für die Berufsgruppe der Wirtschaftstreuhandberufe, Diplomarbeit, Uni Klagenfurt, April 2004, S. 5 – 12 und 19 – 25.
- Mahnkopf, Birgit/Altwater, Elmar: Formwandel der Vergesellschaftung- durch Arbeit und Geld in die Informalität, in: Beerhorst, J./Demirovic, A./Guppemos, M.: Kritische Theorie im gesellschaftlichen Strukturwandel, Frankfurt a. Main, 2004.
- Schinwandl, Teresa: Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Ihre Bekämpfung in österreichischen, europäischen und internationalen Rechtsnormen, Diplomarbeit, WU Wien, Jänner 2005, S. 15 – 16, 25 – 45, 78 – 81, 97 – 128.
- Zeilinger, Clemens: Die UN-Konvention gegen internationale organisierte Kriminalität sowie die Geldwäscherichtlinie der Europäischen Union und deren Möglichkeiten bei der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität, Dissertation aus Strafrecht, Salzburg, März 2004, S. 46 – 58.

Internetquellen:

<http://www.bnd.bund.de>, Bundesnachrichtendienst Berlin-Pullach, 16.5.05

http://www.bnd.bund.de/cln_028/nn_355120/DE/Unser_Auftrag/Schwerpunkte/Geldwaesche/Geldwaesche_node.html, 16.05.05

**<http://www.bundesregierung.de>, Homepage der Deutschen Bundesregierung,
16.5.05**

<http://www.bundesregierung.de/artikel,-58784/Geldwaesche-Definition.htm>,
14.5.05

<http://evakreisky.at>, 14.05.05

http://evakreisky.at/2003/mafia/nachlese/geldwaesche_vierte_einheit.php,
14.05.05

<http://www.imf.org>, International Monetary Fund, 15.5.05

http://www.imf.org/external/np/mae/osshore/2000/eng/back.htm#II_A, 15.5.05

<http://www.unodc.org>- United Nations Office on Drugs and Crime, 16.5.05

http://www.unodc.org/unodc/en/money_laundering_10_laws.html, 13.5.05

http://www.unodc.org/unodc/en/money_laundering_cycle.html, 13.05.05

http://www.unodc.org/unodc/money_laundering.html, 13.05.05